

Werner C. Hug, Dr. et lic. rer. pol., Bern

## Klartext zu Altersvorsorge 2020

Wenn in den nächsten Wochen Verbände, Sozialpartner, Parteien und im März Stände- und Nationalrat sich nicht auf eine gemeinsame Vorlage einigen können, dann droht die Reform Altersvorsorge (AV2020) zu scheitern. Dann laufen AHV und berufliche Vorsorge ins Verderben. Kommt es am 17. März 2017 zu keiner Einigung in der Schlussabstimmung, dann fallen die Volksabstimmung vom 24. September 2017 und 0.3 Prozent der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV ins Wasser, und der Umwandlungssatz wird nicht gesenkt.

Zwar sind sich die beiden Kammern in den meisten Details von AV2020 einig, aber im Differenzbereinigungsverfahren ist der Ständerat in der zentralen Frage der Revision stur geblieben. Die Mehrheit (25 zu 18) hält daran fest, die mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundene Renteneinbusse über die AHV auszugleichen. Anstatt die Kompensation nur innerhalb der beruflichen Vorsorge vorzunehmen, beharrt die Koalition von CVP und SP darauf, zusätzlich allen Neurentnern 70 Franken höhere AHV-Renten zu bezahlen und den Plafond für Ehepaare auf 155 Prozent anzuheben. Das verursacht – neben der zur finanziellen Sicherung notwendigen Erhöhung der MwSt. um 1 Prozent – höhere Kosten in der AHV im Umfange von 0.3 Prozent zusätzlicher AHV-Beiträge.

### Was will die Mehrheit des Ständerats?

Der Ausgleich der Renteneinbusse, der mit der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6 Prozent verbunden ist, soll doppelt kompensiert werden:

Zum einen innerhalb des Obligatoriums der 2. Säule. Die Eintrittsschwelle bleibt bei 21 150 Franken, der Koordinationsabzug wird auf 21 150 Franken gesenkt und die Altersgutschriften mit Beginn ab Alter 21 insgesamt auf 540 Prozent erhöht. Den Versicherten ab Alter 50 werden über den Sicherheitsfonds die zugesprochenen Renten zu 6.8 Prozent garantiert (vergleiche Kommentar in der «Schweizer Personalvorsorge» 10/15).

Zum anderen mit der Anhebung der AHV-Mindestrente um 70 Franken pro Monat und der Erhöhung des Plafonds für Rentenehepaare von 150 auf 155 Prozent für neue Rentner ab 2018. Gemäss Ständerat steigt damit die Maximalrente von 2350 Franken auf 2420 Franken. 155 Prozent (3751) ergäben somit 226 Franken mehr pro Ehepaar als 3525 Franken heute.

Diese Rechnung widerspricht jedoch der Systematik der AHV. Nach geltendem Recht basieren alle Rechnungen auf der Minimalrente (Jahresrente 14 100). Die Maximalrente beträgt gemäss Bundesverfassung das Doppelte, also 28 200 Franken. Von diesem Betrag werden nach geltendem Recht 150 Prozent berechnet (42 300), was eine plafonierte Ehepaarrente von heute monatlich 3525 Franken ergibt. Gemäss Mehrheit Ständerat wird «die nach Artikel 34 berechnete Altersrente um 70



*«Mit der Mehrheit Ständerat erfolgt ein systemwidriger Ausbau der AHV, der das in der Bundesverfassung verankerte Drei-Säulen-System aus den Angeln hebt.»*

Franken erhöht». Daraus resultiert eine jährliche minimale AHV-Altersrente von 14 940 Franken (+840). Somit erhöht sich auch die Höchstrente auf 29 880 Franken. 155 Prozent davon (46 314) ergeben höhere monatliche Ehepaarrenten (3860) und nicht 3751 Franken.

### Rentner erster und zweiter Klasse

Gemäss Mehrheit Ständerat wird die um 70 Franken erhöhte AHV-Rente für Neurentner wie diejenige für Alt-Rentner gemäss Artikel 33ter AHVG nach dem Mischindex in der Regel alle zwei Jahre angepasst. Wird in der bisherigen Systematik der AHV weitergerechnet, dann driften die Alt- und Neurentner mit der Zeit immer mehr auseinander. Unter der Annahme, dass ab 2018 die Renten gemäss Mischindex um 2 Prozent alle 2 Jahre um diesen Prozentsatz angepasst würden, werden aus

den 70 Franken für Neu-Rentner im Jahre 2030 80 Franken (siehe Tabelle).

Parallel dazu wird gemäss Mehrheit Ständerat auch die Invalidenversicherung von der AHV abgekoppelt. Gemäss Artikel 37bis AHVG und Artikel 37 IVG werden die IV-Renten nicht mehr analog zur AHV angepasst, sondern entweder vom Bundesrat festgesetzt oder gemäss den Altrenten erhöht.

Hinzu kommt, dass im BVG der Koordinationsabzug und der maximal versicherbare Lohn im Obligatorium (6faches von 14 100) von der minimalen AHV-Rente abgeleitet werden. Damit steigen auch automatisch diese Werte und somit der versicherte Lohn bis 2030 mit diesen Annahmen auf über 100 000 Franken. Die Mehrheit Ständerat erzeugt somit ab 2018 ein völlig neues, nicht mehr koordiniertes System innerhalb des 3-Säulen-Konzeptes. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Mehrheit Ständerat überhaupt verfassungskonform ist.

### Von Paulus zu Saulus

Der Bundesrat hätte eigentlich zum zweiten Mal die Mehrheit Ständerat ablehnen und der Minderheit Kuprecht/Keller (vergleiche Kommentar «Schweizer Personalvorsorge» 12/16) zustimmen sollen. Warum? Weil die Minderheit wie der Bundesrat die Kompensation einzig und alleine innerhalb des BVG vornehmen will. Die mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Einbussen werden ab Alter 45 über den Sicherheitsfonds und die Anpassung der Altersgutschriften auf 540 Prozent wie in der Mehrheit Ständerat gesichert. Die Eintrittsschwelle bleibt bei 21 150 Franken. Einzig der Koordinationsabzug wird auf 5/8 der AHV-Maximalrente (17 625) gesenkt. Die AHV wird nicht ausgebaut. Es findet keine doppelte Kompensation statt. Die AHV wird mit zusätzlich 1 Mehrwertsteuerprozent finanziell abgesichert. Der Zusatzantrag Keller-Sutter entspricht dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates,

der den kleinen Einkommen während der Übergangsperiode höhere Renten zusprechen wollte.

Bundesrat Alain Berset ist diesen Überlegungen nicht gefolgt sondern unterstützte die Mehrheit Ständerat. Damit hat er sich vom Paulus zum Saulus gewandelt. In der Eintretensdebatte unterstrich nämlich der Sozialminister noch, dass der Bundesrat einzig und allein innerhalb der 2. Säule kompensieren wolle.<sup>1</sup>

### Angst vor Volksabstimmung

70 Franken mehr AHV sei im Hinblick auf die Volksabstimmung dem Souverän einfacher zu erklären, argumentieren SP und CVP. Dabei geht allerdings ein wichtiger Aspekt verloren. Zunächst muss dieser Leistungsausbau mit höheren AHV-Beiträgen von allen Lohnempfängern und den Jungen über längere Zeit finanziert werden. Demgegenüber spart in der 2. Säule jeder Versicherte auf sein eigenes Konto. Kommt hinzu, dass in den Vergleichen zwischen AHV-Rente und BVG-Kosten die Altersgutschriften ohne Zins und Zinseszins gerechnet werden. Nehmen Inflation und damit auch die Renditen wieder zu, dann überholen die BVG- die AHV-Renten, wachsen doch die individuellen Alterskapitalien stärker als die dem Mischindex angepassten AHV-Renten.

### Was wäre zu tun?

Mit der Erhöhung der AHV-Beiträge um 0.3 Prozent belastet die Mehrheit Ständerat sämtliche Löhne, also auch die kleinsten, mit 1.4 Mrd. Franken. Nach 2030 werden diese Kosten deutlich ansteigen. Der Leistungsausbau in der AHV

übersteigt damit die Einsparungen aus der Rententalterserhöhung der Frauen um 200 Mio. Franken per 2030. Hinzu kommen 1.85 Milliarden im BVG, Total also 3.25 Mrd. Franken. Demgegenüber verursacht die Minderheit Kuprecht keine zusätzlichen Kosten in der AHV. Im BVG werden erst Löhne über 21 150 Franken belastet, aber der Koordinationsabzug wird auf 17 625 Franken gesenkt. Insgesamt ergibt sich ein Total von 2.45 Mrd. Franken. Würde der Plafonds für Ehepaare anstelle der systemfremden Erhöhung nur für Neurentner für alle Ehepaare auf 155 Prozent angehoben, resultierten daraus zwar Mehrausgaben von 480 Mio. Franken, die über die Mehrwertsteuer zu finanzieren sind. Wenn allerdings mit dieser Leistungsverbesserung als Kompromiss die CVP mit ins Boot genommen werden könnte, wäre diese kostengünstigere Variante wohl auch mit guten Argumenten vor dem Volk vertretbar, werden doch damit die Jungen über zusätzliche AHV-Beiträge und Mehrwertsteuer weniger stark belastet. Demgegenüber erfolgt mit der Mehrheit des Ständerats ein systemwidriger Ausbau der AHV, der das in der Bundesverfassung verankerte 3-Säulen-System aus den Angeln hebt. ■

### Auswirkungen der AHV-Rentenerhöhung um 70 CHF

Annahme: Rentenerhöhung gemäss Mischindex alle 2 Jahre um 2%

	geltendes Recht		Mehrheit Ständerat	
	min. AHV-Rente	max. vers. Lohn BVG	min. AHV-Rente	max. vers. Lohn BVG
2016	14 100	84 600		
2018	14 100	84 600	14 940	89 640
2020	14 382	86 292	15 239	91 434
2022	14 670	88 020	15 544	93 264
2024	14 963	89 778	15 855	95 130
2026	15 263	91 578	16 172	97 032
2028	15 568	93 408	16 495	98 970
2030	15 879	95 274	16 825	100 950
2036	16 851	101 106	17 855	107 130

<sup>1</sup> «Le Conseil fédéral avait proposé une compensation quasi exclusivement dans le 2<sup>e</sup> pilier qui aurait représenté, d'après nos estimations, environ 0.8 pour cent de cotisation salariale. Votre commission a choisi de compenser une partie dans le 1<sup>er</sup> pilier, 0.3 pour cent de cotisation salariale, en laissant 0.4 pour cent dans le 2<sup>e</sup> pilier» (AB 2015 S 808). «Le modèle de la majorité de la commission vise à compenser les modifications dans le 1<sup>er</sup> et le 2<sup>e</sup> pilier – ce n'est pas ce que souhaitait le Conseil fédéral mais il faut reconnaître qu'il s'agit d'un modèle qui fonctionne» (AB 2015, S 830).